

# Allgemeine Bedingungen für die Versorgung des Volkswagen Konzerns mit Volkswagen Original Teilen®, und Audi Original Teilen®, nachfolgend Original Teile genannt

Stand 08 /2022

Grundsätzlich gelten für alle Lieferanten an den Volkswagen Konzern die mitgeltenden Unterlagen der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns inkl. der „Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial“ der Volkswagen AG bzw. der AUDI AG. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, für die von ihm gelieferten Teileumfänge die Original Teile Versorgung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns gemäß folgenden Bedingungen für die Versorgung des Volkswagen Konzerns mit Original Teilen sicherzustellen.

## 1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns und dem Lieferanten im Hinblick auf Original Teile richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Zusätzlich gelten im Hinblick auf die Nutzung von Spezialbetriebmitteln die Bedingungen für Spezialbetriebmittel der VOLKSWAGEN AG bzw. AUDI AG.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Lieferanten abgeschlossene Liefervertrag inklusive der jeweils mitgeltenden Unterlagen und diese Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung des Volkswagen Konzerns mit Volkswagen Original Teilen®, und Audi Original Teilen®, nachfolgend Original Teile genannt, sicherzustellen.
- 1.4 Die Einhaltung aller nachfolgend getroffenen Regelungen ist vom Lieferanten in geeigneter Weise auch innerhalb seiner Lieferkette sicherzustellen.

## 2. Bezugsrecht und Fertigung

- 2.1 Die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns behalten sich das Recht vor, Original Teile aus Systemen/Aggregaten/Komponenten/Modulen/ZSBs direkt vom Vorlieferanten zu beziehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns auf Anfrage über die Einzelteile der Systeme/Aggregate/Komponenten/Module/ZSBs und die Vorlieferanten zu informieren.
- 2.2 Soweit Gesellschaften des Volkswagen Konzerns Teile selbst entwickeln oder Entwicklungskosten des Lieferanten bezahlen oder der Lieferant Teile mit Hilfe von vom Volkswagen Konzern überlassener Spezialbetriebmittel herstellt, erfordert die Fertigung von Original Teilen an Dritte die vorherige schriftliche Zustimmung durch die zuständigen Gesellschaften des Volkswagen Konzerns.
- 2.3 Dem Lieferanten ist es untersagt, Schutzrechte von Gesellschaften des Volkswagen Konzerns (z.B. Marken, Designs, Patente, etc.) zu verletzen bzw. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns oder in einem nicht mit den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns ausdrücklich vereinbarten Umfang zu nutzen, insbes. Original Teile, an denen Schutzrechte von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns bestehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns zum Zwecke der Belieferung Dritter zu fertigen oder an Dritte zu vertreiben.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Verbot eine Vertragsstrafe an die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns zu zahlen, es sei denn er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns nach billigem Ermessen festgesetzt. Deren Angemessenheit kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 2.5 Der Lieferant wird zur Fertigung der Original Teile Spezialbetriebmittel verwenden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit der Lieferant Komponenten der Original Teile von Dritten bezieht, wird er diese entsprechend verpflichten.

## 3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, Original Teile gemäß den Zeichnungsvorschriften und technischen Lieferbedingungen zu kennzeichnen. Auf allen Original Teilen sind die entsprechenden Marken/Logos der jeweiligen Gesellschaft des Volkswagen Konzerns nach Vorgaben sichtbar anzubringen. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an Zertifizierungen und gesetzlichen Kennzeichnungen erfolgt kostenneutral durch den Lieferanten und ist auf Anforderung nachzuweisen.

## 4. Versorgungszeitraum

- 4.1 Der Lieferant hat die Original Teile Versorgung während der Serienlaufzeit sowie eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Serienauslauf (EOP) sicherzustellen, auch wenn keine aktive Bestellung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns vorliegt.
- 4.2 Müssen in diesem Zeitraum zur Aufrechterhaltung der Lager - und Versorgungsfähigkeit für das Bauteil besondere Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Bestromung), so müssen diese eigenständig durch den Lieferanten gesteuert und durchgeführt werden. Die Kosten sind im Teilpreis enthalten.
- 4.3 Für den Versorgungszeitraum gern. Ziff. 4.1. ist die Einhaltung der für die Serie vereinbarten Qualitätsanforderungen durch den Lieferanten sicherzustellen. Mit der Belieferung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns mit Original Teilen darf erst nach erfolgter Bemusterung oder anderweitiger Freigabe durch die Qualitätssicherung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns begonnen werden. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, auch nach EOP weiterhin nur auf von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns freigegebenen Fertigungseinrichtungen und -mitteln zu produzieren. Eine Verlagerung von Fertigungseinrichtungen und -mitteln bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, die von der Einhaltung der hierfür von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns vorgegebenen Prozesse zur Standortverlagerung (abrufbar unter „www.vwgroupsupply.com“) abhängig gemacht werden kann. Die Nutzungsänderung oder Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen und -mitteln darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns erfolgen.
- 4.4 Rechtzeitig vor Ablauf des Versorgungszeitraums gemäß Ziff. 4.1 bietet der Lieferant den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns eine letztmalige Allzeitfertigung („Last-Order“) schriftlich an. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes für die Last Order bestimmen die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns.

## 5. Preisstellung

- 5.1 Während der laufenden Serie sind Original Teile zum Serienpreis zu liefern. Vereinbarte Preisreduzierungen des Serienpreises finden auch für die serienidentischen Bauteile in der Original Teile-Versorgung Anwendung.
- 5.2 Für die Zeit nach Beendigung der letzten Bauteillieferung für die Serienproduktion (EOP) einer Gesellschaft des Volkswagen Konzerns, jedenfalls aber für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren, beginnend ab dem 01.01. des Folgejahres, gelten für die Originalteilversorgung maximal die zur Serienlaufzeit letztgültigen Bauteilpreise abzüglich auf Serienlaufzeit umgelegter Kostenbestandteile, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3 Etwaige Mehrkosten für eine Einzelverpackung sind durch den Lieferanten gesondert auszuweisen. Über eine Erstattung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 5.4 Bei für die Original Teile-Versorgung zerlegten Modulen/ZSBs darf die Summe der Original Teile-Preise der Einzelkomponenten den Serienpreis des Moduls/ZSBs nicht überschreiten und ist um die Montagekosten zu reduzieren. Angebote zu serienfertigen Bauteilen sind über eine ausreichende Detaillierung der Module/ZSBs durch den Lieferanten zu plausibilisieren (Cost Break Downs, nachfolgend genannt CBD). Für Original Teilspezifische Wertschöpfungsprozesse gelten die für das Basisprojekt gültigen Kalkulationsprämissen. In der Serie vereinbarte Preisreduzierungen für das Modul/ZSB sind in gleicher Weise auf die Original Teile Preise der serienfertigen Einzelkomponenten anzuwenden.
- 5.5 Auf Wunsch der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns ist der Lieferant dazu verpflichtet, jede kommerzielle Forderung detailliert in Form des VW-Konzerns CBDs aufzuzeigen und zu belegen. Dies gilt auch für alle Einzelkomponenten eines Moduls/ZSBs. Nach Aufforderung der jeweiligen Gesellschaft des Volkswagen Konzerns ist der letztgültige Serien CBD bereitzustellen. Kommt der Lieferant der Aufforderung der jeweiligen Gesellschaft des Volkswagen Konzerns nicht nach, ist die jeweilige Gesellschaft des Volkswagen Konzerns dazu berechtigt, die kommerzielle Forderung abzulehnen. Grundsätzlich gelten für Original Teile die gleichen Kalkulationsprämissen (z.B. Gemeinkostenzuschlagssätze wie für das zugehörige Serienprojekt).

## 6. Verpackung und Transport

- 6.1 Der Lieferant oder dessen Unterlieferant stimmt die Modalitäten der Original Teile-Versorgung (Lieferabruf, Versandart, Verpackung etc.) mit dem zuständigen Fachbereich der jeweiligen Gesellschaft des Volkswagen-Konzerns ab.
- 6.2 Auf Wunsch und in Abstimmung mit den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns sind die Original Teile in einer speziellen Original Teile-Einzelverpackung zu liefern.
- 6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass grundsätzlich nur recyclebares Verpackungsmaterial eingesetzt wird, das gegen keine umweltschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.
- 6.4 Es gelten die vereinbarten Logistikkostenlastenhefte (abrufbar unter [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com)). Anzuwenden sind die Verpackungslastenhefte für spezifische Produktgruppen.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Gewährleistung und Haftung für Original Teile richten sich nach dem jeweiligen Liefervertrag inklusive der jeweils mitgeltenden Unterlagen sowie den Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Volkswagen AG bzw. der AUDI AG sowie den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Der Lieferant haftet bei Verzug im Rahmen seines Verschuldungsbeitrages auch für die Kosten, die entstehen, wenn Fahrzeuge mangels Original Teile nicht genutzt werden können.
- 7.3 Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Zurückbehaltungsrechte bestehen die Verpflichtungen des Lieferanten, insbesondere zur vertragsgemäßen Belieferung der jeweiligen Gesellschaft des Volkswagen Konzerns, auch im Falle laufender Verhandlungen uneingeschränkt fort. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht nach, ist er verpflichtet, den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns alle dadurch anfallenden Kosten, Aufwendungen sowie Schäden inkl. entgangener Gewinne zu erstatten.

## 8. Informationspflicht

Der Lieferant wird die Gesellschaften des Volkswagen Konzerns unverzüglich über Umstände unterrichten, die eine geordnete Original Teile-Versorgung während des genannten Versorgungszeitraums gern. Ziff 4.1 gefährden können und im Bedarfsfall angemessene Maßnahmen zur Beseitigung anbieten.

## 9. Änderung von Bauteilen

- 9.1 Bei Änderungen an freigegebenen Bauteilen ist während des Versorgungszeitraums gemäß Ziff. 4.1 die rückwirkende Austauschbarkeit zu gewährleisten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die weitere Lieferbarkeit der Original Teile in ihrem ursprünglichen Zustand sicherzustellen.
- 9.2 Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit vom Lieferanten zu vertretenden Änderungen auf Seiten beider Vertragsparteien anfallen, sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen. Freigabeprozesse sind einzuhalten.

## 10. Streckengeschäft und Logistikstrategie

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen von Streckengeschäften, an jeden von den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns schriftlich benannten Dritten zu liefern und optimiert die Lieferströme zu den vorgegebenen Terminen.
- 10.2 Kosten, welche im Zusammenhang mit der Lagerung einer Allzeitbevorratung oder Übergangsbevorratung auf Wunsch des Lieferanten anfallen, sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch für spezifische Lageranforderungen aufgrund von Mindesthaltbarkeitsdaten.
- 10.3 Doppelnummern ist innerhalb der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns kostenneutral zur Verfügung zu stellen.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Volkswagen AG bzw. der AUDI AG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.